



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. Oktober 2019

## **Nr. 2019-624 R-720-14 Interpellation Theophil Zurfluh, Sisikon, zur Sperrung Schiffsteg Tellsplatte; Antwort des Regierungsrats**

### **I. Ausgangslage**

Am 10. April 2019 reichte Landrat Theophil Zurfluh, Sisikon, zusammen mit dem Zweitunterzeichnenden Landrat Oswald Zieger, Seelisberg, und den Mitunterzeichnenden Landrat Anton Infanger, Bauen, und Landrat Matthias Steinegger, Flüelen, eine Interpellation zur Sperrung Schiffsteg Tellsplatte ein.

Die Interpellanten verweisen auf die aufgrund von baulichen Mängeln erfolgte Schliessung der Schiffstation Tellsplatte im Januar 2019 durch die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG. Sie weisen insbesondere auf die Kosten der Sanierung, die unsichere Lage des Sanierungsbedarfs bei weiteren Landestegen der SGV im Kanton Uri und auf die unklaren Eigentumsverhältnisse der SGV-Landestege hin.

Gestützt auf Artikel 127 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wird der Regierungsrat ersucht, in diesem Zusammenhang elf Fragen zu beantworten.

### **II. Vorbemerkung**

Zur Beantwortung der Fragen sind folgende Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen von Bedeutung:

- Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) vom 20. Dezember 1957;
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) vom 3. Oktober 1975;
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung [BSV]; SR 747.201.1) vom 8. November 1978;
- Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung [SBV]; SR 747.201.7) vom 14. März 1994;
- Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RB 50.2111) vom 11. November 1981;
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz [PBG]; SR 745.1) vom 20. März 2009;
- Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) vom 4. November 2009;

- Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK; SR 744.11) vom 25. November 2008;
- Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) vom 13. Juni 2010;
- Wasserbaugesetz (WBG; RB 40.1211) vom 30. November 1980;
- Konzession für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 12. Dezember 1979, Bundesamt für Verkehr (BAV);
- Erneuerte Konzession Nr. 5'808 für die regelmässige gewerbsmässige Beförderung von Personen auf dem Vierwaldstättersee vom 22. November 1999, Bundesamt für Verkehr (BAV);
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden einerseits und der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees andererseits, 2. Februar 1989;
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 3.3111) vom 25. November 1994.

### III. Zu den gestellten Fragen

1. *Wer ist Werkeigentümer der Landestege im Urner See auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Uri und wer hat bisher den Unterhalt gemacht?*

a) Eigentümerschaft

Grundsätzlich ist die Eigentümerschaft eines Landungsstegs aus dem Grundbuch ersichtlich. Wenn das Grundbuch keinen entsprechenden Eintrag bzw. keine Parzellierung ausweist, geht die Praxis davon aus, dass die Landungsstelle der Nutzerin der Anlage, nämlich der SGV gehört. Die jeweilige Eigentümerschaft ist auch für den Unterhalt und die Sicherheit verantwortlich. Ist ein Landungssteg nicht im Besitz der SGV, ist diese Pflicht in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der SGV wahrzunehmen. Die Prellpfahlwerke im Wasser gehören im ganzen Vierwaldstättersee der SGV und dienen dem Schutz der Landungsanlagen.

Die Eigentümerschaft der Landestege im Urnersee ist nicht bei allen acht Anlagen, die durch die SGV angefahren werden, zweifelsfrei geklärt. Das Grundbuch gibt hierzu nicht überall eindeutig Auskunft. Landeanlagen über oder im Wasser sind sehr oft nicht parzelliert.

Die Eigentumsverhältnisse bei den einzelnen Landestegen am Urnersee können wie folgt zusammengefasst werden:

- SGV-Station Treib
  - angrenzende Landparzelle (L69.1215): Einwohnergemeinde Seelisberg
  - Landesteg (ohne Unterbau): kein Grundbucheintrag, aber gemäss Aussage SGV im Eigentum der SGV AG
- SGV-Station Rütli
  - angrenzende Landparzelle (L285.1215): Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bzw. Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG)
  - Landesteg: BBL

- SGV-Station Bauen
  - angrenzende Landparzelle (L7.1204): Einwohnergemeinde Bauen
  - Landesteg: kein Grundbucheintrag
- SGV-Station Isleten
  - angrenzende Landparzelle (L162.1204): Schweizerische Sprengstoff-Aktiengesellschaft Cheddite
  - Landesteg: kein Grundbucheintrag
- SGV-Station Seedorf
  - angrenzende Landparzelle (L507.1214): Korporation Uri
  - Landesteg: kein Grundbucheintrag, aber Geschenk von Kanton Freiburg 1991 an Einwohnergemeinde Seedorf
- SGV-Station Flüelen
  - angrenzende Landparzelle (L49.1207): SGV Holding AG
  - Landesteg: gemäss Grundbuch SGV Holding AG
- SGV-Station Tellsplatte
  - angrenzende Landparzelle (L280.1217): Privat (Einzelpersonen)
  - Landesteg: kein Grundbucheintrag
- SGV-Station Sisikon
  - angrenzende Landparzellen (L75.1217): SGV AG/Landparzelle (76.1217): Einwohnergemeinde Sisikon
  - Landesteg: kein Grundbucheintrag, aber gemäss Aussage SGV im Eigentum der SGV AG

Für drei Schiffstationen liegen kantonale Verfügungen betreffend Bewilligung von Sanierungen und Instandsetzungsarbeiten vor. So bei den Stationen Rütli (2018), Sisikon und Bauen (1990). Diese Verfügungen enthalten Feststellungen zu den Eigentümern der SGV-Stationen und -Landeanlagen. Bei der Station Rütli ist das Bundesamt für Bauten und Logistik als Eigentümer explizit genannt, bei den Stationen Sisikon und Bauen ist lediglich festgehalten, dass *«die Unterhaltungspflicht für die bewilligten Objekte sowie für eine 5 m lange Gewässer- und Uferstrecke oberhalb und unterhalb des bewilligten Objekts dem Eigentümer des bewilligten Objekts obliegt»* und dass *«der Bewilligungsinhaber [= SGV] bei Ausbau- und Unterhaltsarbeiten am Gewässer alle Kosten trägt»*. Die erwähnten Verfügungen regeln die Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten also nicht eindeutig und schon gar nicht einheitlich für alle Stationen am Urnersee.

Für die übrigen Stationen liegen keine vergleichbaren Verfügungen vor.

#### b) Bisheriger Unterhalt

Die Schiffbauverordnung (SBV; SR 747.201.1) regelt in Artikel 12 die Verantwortlichkeit wie folgt: *«Die Schifffahrtsunternehmen sorgen für den vorschriftsmässigen Bau [...] der Infrastrukturanlagen sowie für deren sicheren Betrieb und deren Instandhaltung.»* Als Infrastrukturanlagen werden in der Verordnung (Art. 2 Bst. b) diejenigen Bauten und Einrichtungen beschrieben, *«die für den Betrieb von Schiffen notwendig sind, namentlich Landungsanlagen, Werften und Betankungsanlagen.»*

Der Unterhalt der SGV-Landestege am Urnersee wurde bisher durch die SGV ausgeführt. Gemäss Schreiben vom 22. Februar 2018 an die Gemeinde Sisikon bekennt sich die SGV wie folgt zur Unterhaltspflicht an den Landeanlagen: *«Die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG hat im Rahmen der Konzession die Pflicht, nebst den Schiffen auch die von ihr benützten Landeanlagen in einem guten und betriebssicheren Zustand zu halten. Die SGV hat zudem die Vorgabe, alle vier Jahre den Zustand der Landeanlagen (Plattformen/Stege, Prellanlagen/Pfahlwerk, Ufermauern und Gebäude/Unterstände) auf ihre bedarfsgerechte und sichere Benutzung zu untersuchen und dies zu dokumentieren - und bei Bedarf der Aufsichtsbehörde Bundesamt für Verkehr (BAV) vorzulegen. Das Ergebnis dieser Analyse gilt selbsterklärend als Grundlage für die entsprechenden jährlichen Unterhaltsarbeiten zur Sicherstellung der konzessionsrechtlichen Vorgaben.»*

2. *Wer ist Werkeigentümer der Ufermauern bei den Landungsstegen?*

Ufermauern werden nicht zum Nutzen des Eigentümers der Seeparzelle (Kanton) gebaut, sondern zum Schutz der jeweiligen Landparzelle bzw. der darauf oder daran liegenden Landeanlagen. Basierend darauf ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Ufermauern den Eigentümern der Landparzellen gehören.

3. *Benötigt die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees SGV eine Konzession auf dem Urner See bzw. Vierwaldstättersee?*

Ja. Nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1) ist für die gewerbmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten eine Personenbeförderungskonzession notwendig. Die SGV ist im Besitz der Konzession Nr. 5'808, gültig auf dem ganzen Vierwaldstättersee. Die bestehende Konzession ist eine Erneuerung der Konzession vom 12. Dezember 1979 und wurde am 22. November 1999 für weitere 20 Jahre erneuert. Sie läuft Ende 2019 aus. Die SGV hat am 19. September 2019 beim BAV eine Verlängerung der Konzession für 25 Jahre beantragt.

4. *Wer erteilt die Konzession der SGV auf dem Urner See/Vierwaldstättersee?*

Die Konzession für regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung wird durch das BAV erteilt.

5. *Welche Rechte und Pflichten beinhaltet die Konzession der SGV auf dem Urner See?*

Ausführungen zu den Rechten und Pflichten von konzessionierten Unternehmen sind im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG; SR 745.1), in der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745 11), in der Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK; SR 744.11) sowie in der entsprechenden Konzession festgehalten.

Gemäss Artikel 4 VPB und Artikel VPK wird einem Unternehmen, also hier der SGV, durch die Konzession das Recht verliehen, Reisende regelmässig und gewerbmässig auf dem Vierwaldstättersee zu befördern. Die SGV ist nach Artikel 23 VPK verpflichtet, das in der Konzession umschriebene Angebot während der ganzen Gültigkeitsdauer zu erbringen. Die im Gegenzug mit der Konzession verfügbaren Grundpflichten der SGV beinhalten gemäss Artikel 12 bis 18 PGB Transport-, Fahrplan-, Betriebs- und

Tarifpflichten. Es sind tarifübergreifende Fahrausweise anzubieten (direkter Verkehr) und die Koordination mit anderen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs ist sicherzustellen. Im Weiteren sind vom Bundesrat festgelegte Mindeststandards wie Qualität, Sicherheit und Stellung der Beschäftigten einzuhalten.

In der aktuellen Konzession der SGV gibt es keine Pflichten und Rechte, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Einzig wurde verfügt, dass bestehende sowie neue Schutzzonen im Uferbereich bei der Routenwahl im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der SGV zu meiden sind. In der geltenden Konzession wird der SGV das Recht zur Personenbeförderung auf den Linien Luzern - Brunnen - Flüelen, Luzern - Alpnachstad, Luzern - Küsnacht und im Lokalverkehr im Luzerner Seebecken erteilt. Aus der Konzession ergibt sich jedoch gemäss Auskunft BAV nicht die Pflicht, einzelne Stationen (z. B. die Tellsplatte) anzufahren. Dies im Gegensatz zum Schienenverkehr, wo die durch die SBB zu bedienenden Stationen in der Konzession festgehalten sind (Fernverkehr) oder wo der Kanton im Rahmen der Bestellung der Fahrleistungen auch indirekt die Stationen bestimmt (Regionalverkehr). Als Konzessionärin habe die SGV gemäss BAV die Pflicht, für die Sicherheit ihrer Passagiere besorgt zu sein und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und allenfalls Massnahmen zu ergreifen. Sollte die SGV daher aus Sicherheitsüberlegungen Stationen (wie z. B. die Tellsplatte) nicht mehr anfahren, dann begehe sie keine Konzessionsverletzung, sondern sie komme damit sogar ihrer Konzessionspflicht nach.

6. *Hat die SGV irgendwelche finanziellen Abgaben für die Benutzung der Landestege zu entrichten?*

Nein.

7. *Mit welcher Rechtsgrundlage kann die SGV finanzielle Beteiligungen an den Sanierungen verlangen?*

Es besteht keine Rechtsgrundlage, die den Kanton Uri, die Gemeinden oder private Eigentümerschaften zu einer finanziellen Beteiligung an Sanierungen verpflichtet. Die SGV kann daher auch keine finanzielle Beteiligung an Sanierungen von Schiffstationen oder Landestegen verlangen bzw. rechtlich erzwingen.

8. *Wenn die SGV Abgeltungen durch ÖV bekommt, welche Aufgaben sind damit verbunden?*

Der Kanton bestellt im Rahmen des abgeltungsberechtigten Regionalverkehrs nur Leistungen der SGV auf der Linie Treib - Brunnen. Es sind die in der Angebotsbestellung definierten Leistungen zu erbringen, d. h. die fahrplanmässige Beförderung von Personen zwischen Treib und Brunnen. Auf den anderen Strecken auf dem Urnersee bestellt der Kanton keine Leistungen im Rahmen des ÖV. Es handelt sich dort um touristischen Verkehr, der nicht abgeltungsberechtigt ist.

9. *Wie sind die Eigentumsverhältnisse und der Unterhalt der Landestege bei den anderen Anliegerkantonen des Vierwaldstättersees geregelt?*

Abklärungen bei anderen Anliegerkantonen des Vierwaldstättersees haben ergeben, dass sich die Situation betreffend die Eigentumsverhältnisse bei Landestegen ähnlich wie im Kanton Uri präsentiert.

Teilweise sind die Landestege unzweifelhaft im Eigentum der SGV (wie im Kanton Uri z. B. im Falle von Flüelen), teilweise sind die Eigentümerschaften aber auch dort nicht eindeutig grundbuchamtlich festgehalten. Für den Unterhalt der Landestege ist, wie unter Ziffer 1 b) ausgeführt, auch in den anderen Kantonen die SGV zuständig. Bei grösseren Sanierungen werden in der Regel jeweils Finanzierungsverhandlungen zwischen der SGV und den Gemeinden geführt. Die Bereitschaft einer Gemeinde zur einer Finanzierungsbeitrag richtet sich dabei oft nach deren finanziellen Verhältnissen oder nach der touristischen Bedeutung einer Schiffstation.

Beispiel Station Seeburg, Luzern:

Diese Station wurde zirka 1910 ähnlich gebaut wie die Station Tellsplatte. Sie ist zurzeit ebenfalls gesperrt. Die Station ist im Besitz der SGV (ohne Grundbucheintrag) und wurde damals im Rahmen einer regierungsrätlichen «Konzession» durch den Kanton Luzern ausschliesslich zur Nutzung für die Schifffahrt erstellt. Bei Wegfall des Schiffbetriebs durch die SGV erlischt diese «Konzession», und die Steganlage muss rückgebaut werden.

*10. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung des Kantons am Unterhalt und der Sanierung der Landestege und Uferanlagen?*

Nein. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung des Kantons, weder für die Landestege noch für Uferanlagen bei den Landestegen. Betreffend Uferanlagen gilt die Bestimmung des Artikels 23 Absatz 1 Wasserbaugesetz: «*Wasserbauliche Schutzanlagen (z. B. Uferanlagen), die im überwiegenden Interesse eines Dritten erstellt worden sind, hat der Verursacher (= Dritter) zu unterhalten.*»

*11. Gibt es eine Pflicht für die öffentliche Ausschreibung dieser Sanierungsarbeiten, wenn sich die öffentliche Hand daran beteiligen muss?*

Die öffentliche Hand muss sich von Gesetzes wegen nicht an Sanierungsarbeiten beteiligen.

Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) unterstehen der Vereinbarung Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 IVÖB unterstehen Vergaben einer Auftraggeberin, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin. Die SGV hat Sitz in Luzern. Demzufolge gelten zusätzlich zur IVÖB die Submissionsbestimmungen des Kantons Luzern.

Wenn also mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden, untersteht die Vergabe dem Submissionsrecht des Kantons Luzern. Gemäss Anhang II der IVÖB ist in einem solchen Falle bei einer Vergabesumme ab 500'000 Franken das offene oder selektive Verfahren anzuwenden.

Im Falle der Tellsplatte wird mit einer Vergabesumme von zirka 600'000 Franken gerechnet. Unter Mitfinanzierung der öffentlichen Hand (z. B. Kanton, Gemeinde Sisikon, weitere Gemeinden) ist das

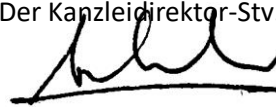
Verhältnis zwischen privaten Geldern (z. B. SGV, private Spender, Sponsoren) und öffentlichen Geldern für das Vergabeverfahren zu prüfen. Zurzeit kann nicht abschliessend eingeschätzt werden, ob der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand über 50 Prozent liegt.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Abteilung öffentlicher Verkehr; Amt für Raumentwicklung; Amt für das Grundbuch; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom, positioned below the text 'Der Kanzleidirektor-Stv.'.